

Verordnung über die Verpflegungskosten für Funktionäre staatlicher Anstalten und Betriebe, welche aus dienstlichen Gründen vereinzelte Mahlzeiten in der Anstalt oder im Betrieb einnehmen müssen

RRB vom 16. Dezember 1986

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 6 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Funktionäre staatlicher Anstalten und Betriebe, die sich vereinzelt aus dienstlichen Gründen in den Anstalten und Betrieben verpflegen lassen, haben hierfür folgende Entschädigungen zu bezahlen:

Beim Bezug der Kost 1. Klasse: Für ein Morgenessen oder eine Zwischenverpflegung 3.10 Franken, für ein Mittagessen 8.40 Franken, für ein Nachtessen 7.10 Franken.

Beim Bezug der Kost 2. Klasse: Für ein Morgenessen oder eine Zwischenverpflegung 2.50 Franken, für ein Mittagessen 6.70 Franken, für ein Nachtessen 4.60 Franken.

² Die Verpflegungskosten nach § 1 Absatz 1, die auf der Basis Dezember 1982 = 100 Punkte stabilisiert sind, werden nach den für das Staatspersonal geltenden Teuerungszulagen erhöht oder vermindert (§ 14 ff. der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen vom 24. Juni 1986²⁾).

³ Getränke wie Kaffee, Wein, Mineralwasser usw. sind zum Selbstkostenpreis zu verrechnen.

§ 2. Die in § 1 Ziffer 1 festgesetzten Entschädigungen dürfen nur verrechnet werden, wenn die Mahlzeiten aus dienstlichen Gründen im Betrieb eingenommen werden müssen. Sonst sind die Entschädigungen nach der Verordnung über die Verpflegungskosten für Personen in Familien von Staatsfunktionären, die in staatlichen Anstalten und Betrieben verpflegt werden, zu verrechnen.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 126.511.1.

126.521

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Die Verordnung über die Verpflegungskosten für Funktionäre staatlicher Anstalten und Betriebe, welche aus dienstlichen Gründen vereinzelt Mahlzeiten in der Anstalt oder im Betrieb einnehmen müssen vom 5. Dezember 1978¹⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ GS 87, 708.